

ZH_OBERGERICHT LF220105 vom 19. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF220105

FR: ZH_OBERGERICHT LF220105 du 19 décembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LF220105 del 19 dicembre 2022

Erwägungen

E. 14

Tagen angesetzt, um weitere Unterlagen zu ihrem Gesuch einzureichen (act. 5). Innert dieser Frist liess sich die Gesuchstellerin nicht vernehmen. Mit Verfügung vom 15. November 2022 trat die Vorinstanz androhungsgemäss nicht auf das Gesuch der Berufungsklägerin ein (act. 7 = act. 10 = act. 12; fortan act. 10). 1.2. Gegen diese Verfügung erhob die Berufungsklägerin mit Eingabe vom 1. Dezember 2022 (Datum Poststempel 2. Dezember 2022) rechtzeitig Berufung (act. 11; zur Rechtzeitigkeit act. 8). Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1 – 8). Das Verfahren ist spruchreif. 2. Im Berufungsverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 311 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie die Berufungsinstanz entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der die Berufung führenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Berufung nicht einzutreten. Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren grundsätzlich nur zuzulassen, wenn sie (a) ohne Verzug vorgebracht werden und (b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 ZPO).

- 3 - 3. Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid zusammengefasst damit, dass aus dem Gesuch der Berufungsklägerin und den dazu eingereichten Unterlagen nicht eindeutig hervorgehe, ob die Gesuchstellerin aktivlegitimiert, namentlich Schuldnerin oder Gläubigerin des fraglichen Schuldbriefs sei. Es fehle an einer Prozessvoraussetzung, weshalb auf das Gesuch nicht einzutreten sei (act. 10 S. 2). 4. Die Berufungsklägerin unterlässt es, sich mit den vorstehend dargelegten Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und aufzuzeigen, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leiden soll. Vielmehr bringt sie lediglich vor, der ausscheidende Miterbe, D._____, habe erst am 10. November die Eigentumsübertragung unterschrieben, weshalb sie die von der Vorinstanz gesetzte Frist zur Nachreichung der nötigen Unterlagen nicht habe einhalten können (act. 11). Dies genügt den – auch unter Berücksichtigung der für juristische Laien herabgesetzten – Anforderungen an die Begründung einer Berufung nicht. Ohne hin stellt das Vorbringen der Berufungsklägerin eine neue Tatsachenbehauptung dar. Dabei wurde nicht dargelegt und ist auch nicht erkennbar, inwiefern die Tatsache, dass D._____ erst am 10. November [2022] dem Erbteilungsvertrag zugestimmt habe, nicht bereits im vorinstanzlichen Verfahren hätte vorgebracht werden können. Ausserdem ist nicht

ersichtlich, was sie daran hinderte, rechtzeitig eine Fristerstreckung zu verlangen, wenn sie die Frist nicht einhalten konnte, weil sie auf eine Unterschrift wartete. Eine Fristwiederherstellung lässt sich damit jedenfalls nicht begründen, falls sie das geltend machen will. Entsprechend kann die Behauptung im Berufungsverfahren nicht berücksichtigt werden (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO, s. auch E. 2 vorstehend). Damit kommt die Berufungsklägerin ihrer Begründungspflicht nicht nach, und auf die Berufung ist entsprechend nicht einzutreten. Die Berufungsklägerin wird darauf hingewiesen, dass sie – aufgrund der beschränkten Rechtskraft des vorinstanzlichen Entscheids – bei der Vorinstanz erneut ein Gesuch um Kraftlos- erklärung des Schuldbriefs einreichen kann (inkl. der neuen Tatsachen und Unterlagen; vgl. dazu bereits den Hinweis der Vorinstanz in act. 10 S. 2 unten).

- 4 - 5. Die Entscheidunggebühr ist in Anwendung von § 12 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. a, § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 GebV OG auf CHF 300.– festzusetzen und der Berufungsklägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.